



Protokollauszug vom

01.09.2021

Stadtkanzlei/Stadtführungsstab:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 17. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Maskenpflicht an Sitzungen wird aufgehoben, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. Bei Besprechungen mit Kundinnen und Kunden gilt die Maskenpflicht weiterhin.
2. Alle anderen geltenden Bestimmungen des Massnahmenplan «Corona-Virus» insbesondere die Homeoffice-Empfehlung bleiben in Kraft.
3. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert.
4. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Pandemieverantwortliche; Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Es ist bereits eine beträchtliche Impfquote erreicht und die Durchbruchquote ist relativ gering. Aus diesem Grund soll der Spielraum der bundesrätlichen Anpassungen vom 23. Juni 2021 daher stärker genutzt werden.

2. Lockerung Maskenpflicht

Gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben hat jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske zu tragen. In nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen entscheidet der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin auf Grund des Risikos am Arbeitsplatz darüber, wo das Tragen einer Gesichtsmaske nötig ist.

Der Stadtrat sieht es als angezeigt, insbesondere mit Blick auf diejenigen Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Arbeitssituation vor Ort sein müssen, im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben einen weiteren Öffnungsschritt zu beschliessen und die Lockerung der Maskenpflicht weiter auszudehnen.

Diese Lockerung der Maskenpflicht soll sich nach einer erfolgten Risikoabwägung auf Sitzungszimmer beschränken, sofern der bundesrechtlich vorgeschriebene Mindestabstand eingehalten werden kann. In der Regel lässt sich der Mindestabstand in diesem Rahmen gut einhalten. Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann auch bei Sitzungen mit externen Teilnehmenden auf die Maske verzichtet werden. Im Rahmen von Besprechungen mit Kundinnen und Kunden soll die Maskenpflicht weiterhin bestehen.

Es ist zu beachten, dass bei schlechter Lüftung, einer grösseren Anzahl von Personen und gleichzeitig einem längeren gemeinsamen Aufenthalt, das Tragen einer Maske trotzdem angezeigt ist.

Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, besteht die Maskenpflicht weiterhin. Ebenfalls steht es den Sitzungsteilnehmenden selbstverständlich frei, eine Maske zu tragen, selbst wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Bei Kundenkontakt gilt weiterhin eine Maskentragpflicht, auch wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann.

3. Geltende Bestimmungen des Massnahmenplan «Corona-Virus» (Homeoffice-Empfehlung, Sitzungsregelung usw.) bleiben bestehen

Nach Art. 25 der Covid-19-Verordnung müssen die Arbeitgeber nicht nur die Einhaltung der Empfehlungen betreffend Hygiene und Abstand gewährleisten, sondern auch weitere Massnahmen nach dem STOP-Prinzip treffen. Dazu gehört unter anderem namentlich die Möglichkeit von Homeoffice. Solange diese Verpflichtung der Arbeitgeber für Präventionsmassnahmen aufrechterhalten bleibt, erachtet der Stadtrat die Möglichkeit zu Homeoffice als sinnvolle Massnahme, um enge Kontakte am Arbeitsplatz oder in öffentlichen Verkehrsmitteln noch reduziert zu halten. Daher ist Homeoffice weiterhin empfohlen und soll umgesetzt werden, falls es aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll und betrieblich möglich ist. Bei der Beurteilung der individuellen Umstände können auch in der Person liegende Gründe, wie zum Beispiel Wünsche der Mitarbeitenden insbesondere aufgrund eines bestehenden Impfschutzes oder ungünstigen Arbeitsverhältnissen zu Hause, berücksichtigt werden. Der Entscheid bezüglich Homeoffice liegt bei den Vorgesetzten; es gibt keinen Anspruch auf Homeoffice. Bei Veränderungen in der Leistung der Mitarbeitenden oder der Zusammenarbeit in Teams können die Vorgesetzten auch das Arbeiten vor Ort anweisen. Es ist weiterhin keine schriftliche Vereinbarung für Homeoffice notwendig.

Trotz der Lockerungen gemäss Ziff. 2 sollen interne Sitzungen und Sitzungen mit externen Teilnehmenden grundsätzlich weiterhin per Telefonkonferenz oder Webex durchgeführt werden. Ausnahmsweise können Sitzungen in Innenräumen mit persönlich anwesenden Teilnehmenden vorgesehen werden, sofern die maximale Anzahl von 30 Personen nicht überschritten wird oder bei einer höheren Anzahl Teilnehmenden eine Genehmigung der Bereichsleitung vorliegt.

4. Kommunikation

Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQ werden aktualisiert.